

Satzung des Vereins „Zukunft Horst e.V.“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Vorstand
- § 10 Kuratorium
- § 11 Kassenprüfer / Rechnungsprüfer
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Auslösung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Zukunft Horst e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- die Förderung von Kunst und Kultur

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung der Kriminalprävention
- die Förderung des Sports
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten.

Der Verein will die Verbundenheit zum Stadtteil sowie den Gemeinschaftssinn wahren, pflegen und fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle, ideelle und tatsächliche Förderung und Unterstützung von Einrichtungen (interkulturelle Zentren, Wohngruppen, Schulen, Sportvereine, Wohlfahrtsverbände) und Veranstaltungen sozialer, kultureller und sportlicher Art, durch die Förderung des Nachwuchses in KiTas, Schulen, Kinderheimen, Sportvereinen, etc. im sozialen und kulturellen Bereich sowie durch die Förderung des Quartiers und der Nebenzentren im Stadtteil Gelsenkirchen Horst. Darüber hinaus sollen Städte- sowie Stadtteilpartnerschaft geplant und mitorganisiert werden.

Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke ist der Verein berechtigt, Arbeitnehmer zu beschäftigen sowie Aufträge zu erteilen. Insbesondere soll ein „City-Manager“ beauftragt und/oder abhängig beschäftigt werden.

2. Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft in allen Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zwecke dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf die Förderung von Einzelinteressen gerichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - A. Einzelpersonen
 - B. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft ist mittels eines Aufnahmeformulars zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung

des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
3. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, vorsätzlichem und/oder grob fahrlässigem vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einfachen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Der vorgesehene Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung zu geben. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Betroffenen durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassierer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse und gilt auch dann als zugestellt und wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung des Betroffenen gestrichen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge / Monatsbeiträge erhoben.
- 2
 - a) Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;
 - b) Die Monatsbeiträge sind bis zum 15. jeden Monats zu entrichten

3. Über die Höhe der Jahresbeiträge / Monatsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Sie kann auch virtuell durchgeführt werden.
Die Einberufung erfolgt in Textform und bei Vorliegen entsprechender Einverständniserklärungen digital durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mailadresse oder Faxanschluss gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Kas- senbericht des Kassierers /der KassiererIn und den Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - A. die Entlastung des Vorstandes.
 - B. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - C. Festsetzung sowie Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages/ (Monatsbeitrag).
 - D. Festsetzung sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - E. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
 - F. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - G. Anträge.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Ver- sammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. In die Mitgliederversammlung dürfen nur neue

Anträge oder Zusatzanträge eingebracht werden, die sich aus der Versammlung ergeben. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem/einer der 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderungen vom Schriftführer / von der Schriftführerin, und bei deren Verhinderung vom Kassierer / von der Kassiererin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an eine vorher gewählte Wahlleitung übertragen.
8. Wahlen sind geheim abzuhalten. Abstimmungen sind – wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird ebenfalls geheim durchzuführen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Der Abstimmungsmodus gemäß § 8 und 9 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
11. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der jeweiligen Schriftführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Für die Einberufung gelten die Regelungen des § 7 (2) entsprechend.

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Zur Verstetigung und Verbesserung der Vereinsarbeit kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Themen / Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
2. Die Arbeitsgruppen sind der Mitgliederversammlung berichtspflichtig. Sie regeln ihre finanziellen Dinge selbständig mit dem Vorstand.
3. Die Arbeitsgruppen bestimmen einen Sprecher / eine Sprecherin aus ihren Reihen, Sprecher oder Sprecherin müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindesten sechs Personen:
 - A. dem / der 1. Vorsitzenden
 - B. zwei 2. Vorsitzenden
 - C. Kassierer/in
 - D. stellv. Kassierer/in
 - E. Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der/die Nachfolger/in durch die nächste Mitgliederversammlung nur für den Rest der Wahlperiode gewählt. Der Vorstand ist befugt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann / eine Ersatzfrau zu wählen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.
4. Vorstandssitzungen finden wenigstens ¼-jährig statt. Sie werden von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen des Vorstandes sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der/die 1. Vorsitzende kann jedoch nach seinem/ihrer Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird,
 - c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden; bei dessen / deren Abwesenheit gilt die Regelung des § 7 Abs. 7 dieser Satzung. In dringenden Fällen kann durch schriftliche Befragung der Vorstandsmitglieder ein Beschluss herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Zur Konkretisierung der internen Abläufe gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Willenserklärungen sind für den Verein nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall zur verbindlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

9. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Es werden keine Vergütungen gezahlt. Tatsächlich angefallene und belegte Auslagen werden erstattet.

§ 10 Kuratorium

1. Zur öffentlichkeitswirksamen Unterstützung des Vereins, seiner Ziele und Aktivitäten wird ein Kuratorium gebildet, dem bekannte Persönlichkeiten aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik angehören. Sie werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in das Kuratorium berufen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind nicht Mitglieder des Vorstands. Sie wählen einen Sprecher / eine Sprecherin und einen Vertreter / eine Vertreterin aus ihren Reihen, der/die an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen können.
3. Die Nicht-Vereinsmitglieder des Kuratoriums haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

§ 11 Kassenprüfer / Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das beginnende Geschäftsjahr jeweils zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Rechnungswesens vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nicht dem Vereinszweck widersprechen und können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zur Beschlussfassung vorgesehene geänderte Satzung beizufügen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und beide 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gelsenkirchen,